

Richtlinie für die Förderung der örtlichen Vereine Gemeinde Pfinztal (Vereinsförderungsrichtlinie)

Der Gemeinderat Pfinztal hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
a) Voraussetzung der Förderung.....	2
b) Antragstellung und Auszahlung der Forderung.....	2
§ 2 Höhe der Zuschüsse	2
a) Jubiläumszuschuss.....	2
b) Grundförderung.....	3
c) Jugendförderung.....	3
d) Zuschuss für Sportstättenunterhaltung.....	4
e) Zuschuss für Rasenpflege.....	4
f) Zuschuss zu Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffung unter 800 €.....	4
g) Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen und Neuanschaffung über 800 €.....	5
h) sonstige Zuschüsse.....	6
§ 3 Bewilligung und Auszahlung	7
§ 4 Inkrafttreten	7

PRÄAMBEL

Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Forderung zu erreichen.

Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Arbeit der Vereine dem öffentlichen Interesse in sportlicher, kultureller und sozialer Hinsicht zuträglich ist.

Besonders wichtig ist der Gemeinde dabei die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche vermitteln die Vereine in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Hiervon ausgeschlossen werden politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Pfinztal, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.

§ 1

Allgemeines

a) Voraussetzungen der Förderung

Die Gemeinde Pfinztal unterstützt die örtlichen Kultur-, Sport- und sonstigen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wenn die Vereine folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1 Mitgliedschaft in einem für sie zuständigen Dachverband
2. vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit
- 3 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Beitragsbefreite Mitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses besteht nicht.

b) Antragstellung und Auszahlung der Förderung

¹Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung haben die betroffenen Vereine jeweils bis 15. Oktober den Antrag auf Bewilligung zur Vereinsförderung für das laufende Jahr beim Rechnungsamt der Gemeinde Pfinztal einzureichen. ²Das Antragsformular ist dem Anhang zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

³Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres darstellen. ⁴Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Anträge können nicht behandelt werden.

⁵Über die Auszahlung von Investitionszuschüssen und Grundbeträgen entscheidet das der Hauptsatzung nach zuständige Gremium.

⁶Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

⁷Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde.

§ 2

Höhe der Zuschüsse

a) Jubiläumszuschuss

¹Den örtlichen Vereinen wird zum 25., 50., 75. und 100. usw. Vereinsjubiläum ein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

²Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 500,00 €.

³Anträge sind von dem betreffenden Verein bis zum 15. Oktober für das Folgejahr einzureichen.

b) Grundförderung

¹Die berechtigten Vereine erhalten nachstehende jährliche Grundbeträge.

ab 25 Mitglieder	50,00 €
50 Mitglieder.....	75,00 €
75 Mitglieder.....	100,00 €
100 Mitglieder.....	125,00 €
150 Mitglieder.....	150,00 €
200 Mitglieder	200,00 €
250 Mitglieder.....	250,00 €
300 Mitglieder	300,00 €
350 Mitglieder.....	350,00 €
400 Mitglieder.....	400,00 €
+ je weitere 100 Mitglieder....	50,00 €

²Es wird ein Grundbetrag von höchstens 1.000 € gewährt

³Vereine, die vor dem **01.01.2022** einen höheren Zuschuss erhalten haben als sie nach diesem Modell künftig bekommen würden, erhalten den vor dem **01.01.2022** festgesetzten Betrag weiterhin.

c) Jugendförderung

(1) ¹Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und gesanglichem Gebiet sowie Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen).

²Der Zuschuss beträgt jährlich 12,50 € für einen Jugendlichen.

³Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens einmal im Monat regelmäßige Proben oder Übungsabende durchgeführt werden.

⁴Zur Auszahlung des Zuschusses für die Jugendförderung ist die Zahl der Jugendlichen Mitglieder durch eine namentliche Liste (Bestandsmeldung) mit Stand vom 01.01. des betreffenden Zuschussjahres nachzuweisen. ⁵Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig, unterbleibt die Auszahlung des Zuschusses

⁶Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. ⁷Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Pfinztal vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen.

(2) ¹Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter im Jugendbereich sind förderfähig. ²Der Zuschuss wird in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Aus- und Fortbildungsmaßnahme gewährt. ³Reisekosten, Unterkünfte, Verpflegung und sonstige Nebenkosten der Maßnahme werden nicht gefördert. ⁴Mögliche Zuwendungen des Dachverbands werden vom Zuschussbetrag der Gemeinde

Pfintal abgesetzt. ⁵Bei der Beantragung sind geeignete Belege erforderlich.

⁶Die Gemeinde Pfintal behält sich vor, Negativbescheinigungen über die Nicht-Bezuschussung des Dachverbands einzufordern

d) Zuschuss für Sportstättenunterhaltung

Bei der Berechnung von Mietzahlungen der Gemeinde an die Vereine wird der gewährte Zuschuss anteilig berücksichtigt. Unterhält der Verein einen Bolz- bzw. Trainingsplatz von mindestens 2.000 qm, der auch regelmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt die zusätzliche Förderung hierfür 500,00 € jährlich.

e) Zuschuss für Rasenpflege

Vereine, die auf die Nutzung einer Rasenfläche angewiesen sind, die nicht durch Ziff. d) abgedeckt ist, erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Rasenpflege in Höhe von 175.00 €.

Bei der Berechnung von Mietzahlungen der Gemeinde an die Vereine wird der gewährte Zuschuss anteilig berücksichtigt

f) Zuschuss zu Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffungen unter 800 €

(1) ¹Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zur Instandsetzung und Modernisierung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, die dem Vereinszweck dienen, in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten.

²Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr schriftlich vorzulegen

³Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen

(2) Eine Instandsetzungsmaßnahme ist eine Maßnahme, die der Versetzung der Anlage in den ursprünglichen Zustand oder dessen Modernisierung dient und weniger als drei Gewerke gleichzeitig betrifft, wie zum Beispiel Heizungs-sanierung, Brandschutz, Hallenboden austauschen.

(3) ¹Alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Zuschussbescheide) sind einzureichen.

²Von den antragstellenden Vereinen wird eine angemessene Eigenleistung erwartet, die nicht bezuschusst werden kann.

³Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. ⁴Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereines und durch die örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

(4) Soweit die Zuschussung auch durch eine Dachorganisation erfolgt, ist auch

eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.

(5) Für Sportstätten gelten die Regelungen zur Zuschussfähigkeit aus Ziff d) entsprechend.

(6) Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport, anteilig an der Gesamtnutzung der Halle, bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen

(7) Für die Neuanschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und Geräten unter 800 € pro Stück, die dem Vereinszweck dienen bezuschusst die Gemeinde 20 %.

(8) Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Neuanschaffungen unter 800 € pro Stück, die dem Vereinszweck dienen, einen Zuschuss in Höhe von 30 %.

(9) Der Höchstzuschuss für Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffungen unter 800 € je Instandsetzungsmaßnahme und Neuanschaffung, wird auf 2.500 € jährlich pro Verein festgelegt.

g) Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen und Neuanschaffungen über 800 €

(1) ¹Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse für Investitionen in vereinseigene Gebäuden und Anlagen, sowie Neuanschaffungen über 800 €, die dem Vereinszweck dienen.

²Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr schriftlich vorzulegen.

³Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.

(2) Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen, die der Herstellung oder maßgeblichen Erweiterung in mehr als drei Gewerken gleichzeitig (Abgrenzung zur Instandsetzung) dienen. Eine maßgebliche Erweiterung ist alles was den Wert der Anlage langfristig steigert.

(3) ¹Alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Zuschussbescheide) sind einzureichen.

²Von den antragstellenden Vereinen wird eine angemessene Eigenleistung erwartet, die nicht bezuschusst werden kann.

³Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. ⁴Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. ⁵Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereines und durch die ortliche Besichtigung nachzuprüfen

(4) Soweit die Bezuschussung auch durch eine Dachorganisation erfolgt, ist auch

Vereinsförderungsrichtlinie

eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.

(5) Bauinvestitionen ab 25.000 €, die dem Vereinszweck dienen, werden mit 10 % bezuschusst.

(6) Für die Neuanschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und Geräten über 800 € pro Stück, die dem Vereinszweck dienen bezuschusst die Gemeinde 20 %.

(7) Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Neuanschaffungen über 800 € pro Stück, die dem Vereinszweck dienen einen Zuschuss in Höhe von 30 %.

(8) Für Sportstätten gelten die Regelungen zur Zuschussfähigkeit aus Ziff. d) entsprechend.

(9) Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport, anteilig an der Gesamtnutzung der Halle, bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen.

(10) Abweichend zu den Bestimmungen aus § 2 h) Abs. 5 werden energetische Sanierungen und Sanierungen zur Barrierefreiheit unter Abzug der Zuschüsse Dritter mit 25 % der förderfähigen Kosten bezuschusst

h) Sonstige Zuschüsse

(1) - Fahrtkostenzuschuss –

¹Die Gemeinde gewährt an Vereine bei der Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften sowie zu Bundesligaspielen, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig bezuschusst werden, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. ²Dieser beträgt 10 % der Aufwendungen des Vereines.

³Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder notwendige sonstige Auslandsfahrten kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt.

⁴Über die Zuschusshöhe entscheidet im Einzelfall das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.

(2) – Pfinztalpokal –

Für den jährlich von den vier Fußballvereinen durchzuführenden Pfinztalpokal erhalten die Vereine folgende Förderung.

1. Platz 200,00 €

2. Platz 150,00 €

3. Platz 100,00 €

4. Platz 75,00 €

Der jährliche Ausrichter dieses Wettbewerbes erhält einen Betrag in Höhe von 125.00 €.

Vereinsförderungsrichtlinie

(3) – Wettbewerb in Pfinztal -

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, mit Beteiligung aller Pfinztaler Ortsteile erhält der Ausrichter einen Zuschuss von 125,00 €.

(4) – Veranstaltungen –

Für eine Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder Vereinigung der Gemeinde Pfinztal ausrichtet, kann ein Zuschuss gewährt werden, der individuell festgesetzt wird.

(5) Für Freizeiten gewährt die Gemeinde, in Anlehnung an die Regelung bei Landschulheimaufenthalten bei Schulen, pro Jugendlichen und Tag ein Zuschuss von 2 €. Die Veranstaltung muss mindestens zwei Tage dauern.

§ 3 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Jubiläen, Jugendförderung, Fahrtkostenzuschüsse, Pfinztalpokal, Ehrenpreise für Wettbewerbe, Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung und Freizeiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über die Investitionszuschüsse und Grundbeträge entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Die bisher erlassenen Richtlinien und Änderungen treten am 01.01.2022 außer Kraft.

Pfinztal, 01.01.2022

Nicola Bodner

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

